

WETTBEWERBSAUSSCHREIBUNG

betrifft den geladenen künstlerischen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für eine künstlerische Gestaltung des Bauvorhabens

Inhalt

- 1.0 Gegenstand des Wettbewerbes**
- 2.0 Allgemeine Richtlinien**
- 3.0 Besondere Leitlinien**

niederösterreich kultur

Kunst im öffentlichen Raum

in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung

1.0 Gegenstand

- 1.1. Geladener künstlerischer Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für eine künstlerische Ausgestaltung des Bauvorhabens
- 1.2. Auslober ist

2.0 Allgemeine Richtlinien

- 2.1. Teilnahmeberechtigung
- 2.2. Jeder Wettbewerbsteilnehmer ist berechtigt, eine Wettbewerbsarbeit einzureichen.
- 2.3. Der Auslober erwirbt am eingereichten Entwurf das sachliche Eigentumsrecht. Das geistige Eigentumsrecht bleibt dem Verfasser gewährt. Der Einsender erklärt ausdrücklich, dass an den eingereichten Werken Dritten keine wie immer namenhabende Rechte welcher Art auch immer zustehen, er dahe alle urheberrechtlichen und Rechte am Werk welcher Art auch immer selbst und uneingeschränkt besitzt und sohin auch berechtigt ist, über das Werk zu verfügen. Der Wettbewerbsgewinner überträgt dem Veranstalter und dem Auslober alle Werknutzungsrechte, Veröffentlichungsrechte und Nutzungen jedweder Art und Bezeichnung. Ausdrücklich wird vereinbart, dass die Nutzungen im Sinne des vorstehenden Satzes auch durch Dritte erfolgen können, die dazu vom Veranstalter ermächtigt wurden. Mit der Auszahlung des Entwurfshonorars erwirbt der Veranstalter auch das Eigentumsrecht an den nicht prämierten eingereichten Entwürfen. Im Falle der Auftragserteilung sind die Angaben des Künstlers hinsichtlich der verwendeten Materialien, der Kosten und der Dauer der Ausführung bis vier Monate nach Abgabe des Entwurfes bindend. Bei einer späteren Vergabe werden berechnete Material- und Lohnkosten zusätzlich vergütet.
- 2.4. Der Auslober hat das Recht, die Wettbewerbsarbeiten zu veröffentlichen; das Recht zur Veröffentlichung steht auch den Wettbewerbsteilnehmern zu.
- 2.5. **Gutachtergremium**

2.5.1. Dem Gutachtergremium ist freigestellt, nach bestem Wissen und Gewissen die Prämierung vorzunehmen, wobei auch keine Erwägungen mitgeteilt werden, die zur Entscheidung geführt haben. Der Einsender hat keinen Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung und unterwirft sich voll der freien Entscheidung der Jury. Jeder Rechtsweg gegen die Entscheidung des Gutachtergremiums ist ausgeschlossen.

2.5.2. Zusammensetzung des Gutachtergremiums
Das Gutachtergremium setzt sich zusammen aus:
Baudir.Dipl.Ing.Peter Kunerth/Dipl.Ing.Friedrich Fischer
Arch.Marie-Therese Harnoncourt
Dr.Brigitte Huck
Werner Reiterer
Arch.Dipl.Ing.Franz Sam
Dr.Hedwig Saxenhuber
Mag.Leo Schatzl
Romana Scheffknecht

2.5.3. Aufgaben des Gutachtergremiums

2.5.4. Das Gutachtergremium hat die Wettbewerbsarbeiten nach deren künstlerischer Qualität zu beurteilen und dem Auslober eine Wettbewerbsarbeit zur Ausführung zu empfehlen.

2.6. **Absichtserklärung**

Der Auslober beabsichtigt, den vom Gutachtergremium zur Ausführung empfohlenen Entwurf zu realisieren.

2.7. Der Wettbewerb wird von der Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung organisatorisch betreut.

2.8. **Termine**

2.8.1. Vorbesprechung

2.8.2. Abgabe: Die Wettbewerbsarbeiten sind bis spätestens bei der Abteilung Kultur und Wissenschaft, Haus 1, 3. Stock, Zi. 1306, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten, abzugeben (kurze Projektbeschreibung per e-mail oder Fax, wenn der Entwurf persönlich präsentiert wird). Der Entwurf kann in der Sitzung vom ... persönlich präsentiert werden (für den Fall, dass Sie nicht persönlich zur Sitzung erscheinen, ersuchen wir um schriftliche Mitteilung und Übergabe der Unterlagen in unserem Büro für die Teilnahme am Wettbewerb).

2.8.3. Fertigstellungstermin

2.8.4. Gutachtergremium

Die Sitzung des Gutachtergremiums wird voraussichtlich eine Woche nach Abgabetermin stattfinden. Nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses werden alle Wettbewerbsteilnehmer benachrichtigt.

2.9. Umfang des Entwurfes

Folgende Arbeiten sind abzugeben:

a) Eine zeichnerische Darstellung mit allem, was zur Verdeutlichung notwendig erscheint.

b) Eine kurze Beschreibung der Grundidee des Entwurfes

c) Eine technische Beschreibung mit Angaben über Material, Konstruktion, Farbgebung etc.

Angaben über Lieferung, Leistungen an Ort und Stelle, notwendige bauliche Vorkehrungen inkl. Angaben über die Dauer der Durchführung der Arbeit.

- d) Ein Kostenvoranschlag, gegliedert nach
- _ Honorar (Entwurf, Eigenleistungen)
 - _ Fremdleistungen
 - _ Materialkosten
 - _ Nebenkosten (Transport, Versicherung etc.)
 - _ Umsatzsteuer
 - _ Angabe von Maßnahmen, die bauseits erwartet werden (und nicht im Kostenvoranschlag der Kunst beinhaltet sind). Die angegebenen Kosten sind bis vier Monate nach Abgabe des Entwurfs bindend, bei einer späteren Auftragserteilung werden berechnete Material- und Lohnkosten zusätzlich vergütet.
- e) Die Abgabe eines zusätzlichen Modells bleibt dem Künstler überlassen. Es soll in Material und Farbgebung möglichst werkgetreu hergestellt werden, der Maßstab wird im Rahmen des 1. Entwurfsgesprächs bekannt gegeben. Eine Haftung für etwaige Beschädigung der eingereichten Werke wird nicht übernommen.

2.10. **Entwurfsentschädigung**

Der vollständig eingereichte Entwurf (2.9./a-d) wird mit € ... inkl. USt. vergütet.

- 2.11. Für die Realisierung der künstlerischen Maßnahmen steht ein Kostenrahmen von € ... inkl. USt. zur Verfügung.

3.0 Besondere Leitlinien

- 3.1. Zum künstlerischen Vorhaben